

EU-Düngemittelrecht

Das bestehende EU Düngemittelrecht (EC 2003/2003 über Düngemittel) regelt derzeit nur das Inverkehrbringen und somit den Handel von mineralischen Düngemitteln im EU Binnenraum. Der Handel mit Gärresten ist somit derzeit nur auf Basis von nationalen Düngemittelvorschriften (in Österreich: Düngemittelgesetz 1994 und Düngemittelverordnung 2004) möglich. Mit der zukünftigen EU Düngemittelverordnung (ab Juli 2022) ist die Schaffung eines harmonisierten Rechtes für den Handel mit allen Düngemittelprodukten (organischen und mineralischen Düngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Biostimulantien) im gesamten EU Binnenmarkt vorgesehen.

Zusätzlich zur Harmonisierung des rechtlichen Rahmens für das Inverkehrbringen von Düngemittelprodukten im EU Binnenraum wurden von der EU Kommission die Aspekte Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft als zusätzliche Ziele in die Verordnung implementiert. In diesem Zusammenhang soll die Verwertung von Nährstoffen und Wertstoffen für die Produktion von Düngemitteln aus sicheren und qualitativ geeigneten Nebenprodukten und Abfallstoffen ermöglicht werden, um Kreisläufe zu schließen, Rohstoffimporte und den Abbau von nicht wiederverneuerbaren Rohstoffen zu vermindern. In diesem Zusammenhang ist ein Abfallende Status für jene organische Rest- und Abfallstoffen vorgesehen, welche zur Herstellung von EU Düngemitteln in der neuen Verordnung (bei Einhaltung spezifischer Auflagen) erlaubt sind. Diesem gleich ist auch ein Ende des tierischen Nebenprodukte-Status für tierische Nebenprodukte (EC 1069/2009), welche die Behandlungs- und die weiteren Vorgaben als EU Düngemittel erfüllen.

In der zukünftigen EU Düngemittelverordnung sind insgesamt sieben Düngemittelkategorien vorgesehen. In Tabelle 1 sind nur jene Düngemittelkategorien mit den Anforderungen hinsichtlich Nährstoffmindestgehalte, Schwermetallgehalte und Hygiene dargestellt, für welche Gärreste als Ausgangsmaterialien Grundsätzlich in Frage kommen.

Zur Herstellung von EU Düngemittelprodukten sind in der neuen Verordnung 12 Ausgangsmaterialkategorien vorgesehen. Diese Komponentenmaterialkategorien (Component Material categories - CMC) werden neben den speziellen Anforderungen an mögliche Einsatzstoffe vor allem auch zulässige Herstellungs- und Behandlungsverfahren sowie vorgeschriebene Prozessparameter beinhalten. In der CMC 4 sind Gärreste aus Pflanzen und Pflanzenteile, welche zum Zwecke der Biogasproduktion angebaut werden, zugelassen. Für die CMC 5 sind für die Vergärung getrennt gesammelte Bioabfälle, bestimmte tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 und 3 nach VO (EU) 1069/2009 und lebende oder tote Organismen mit Ausnahme der organischen Restmüllfraktion sowie Klär- und Industrieschlämme erlaubt. Sowohl für Materialien der CMC 4 als auch CMC 5 gelten für die Fermentation die Prozessanforderung der VO (EU) 142/2011 oder eine anschließende Kompostierung bei bestimmten Temperatur- und Zeit-Profilen sowie eine Mindestverweilzeit im Fermenter von 20 Tagen.

Tabelle 1. Anforderungen für mögliche Düngemittelkategorisierungen der Gärreste

	Einheit	PFC 3: Bodenver- besserungsmittel	PFC 4: Kultursubstrat	PFC 6: Pflanzen- stimulans
		(A) organisch		(B): nicht mikrobiell
N	% FM	--	--	--
P ₂ O ₅	% FM	--	--	--
K ₂ O	% FM	--	--	--
Σ Nährstoffe	% FM			
C _{org}	% FM	≥ 7.5	--	--
Cd	mg/kg TM	≤ 2.0	≤ 1.5	≤ 1.5
Cr VI	mg/kg TM	≤ 2.0	≤ 2.0	≤ 2.0
Hg	mg/kg TM	≤ 1.0	≤ 1.0	≤ 1.0
Ni	mg/kg TM	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Pb	mg/kg TM	≤ 120	≤ 120	≤ 120
AS (anorganisch)	mg/kg TM	≤ 40	≤ 40	≤ 40
Biuret	mg/kg TM	--	--	--
Salmonella spp.	in 25g FM	0	0	0
Escherichia Coli	KBE/g FM	≤ 1000	≤ 1000	≤ 1000
Enterococcaceae	KBE/g FM	≤ 1000	≤ 1000	≤ 1000

-- = nicht festgelegt

Literatur

Kontakt

DI Dr. Bernhard Stürmer
Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
Angermayergasse 1, 1130 Wien
bernhard.stuermer@haup.ac.at